

REACH Verordnung

Zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vom 16. Februar 2009

Die Vor-Registrierungsphase der EU-Verordnung über chemische Stoffe (REACH) ist abgeschlossen. G.W.P. Manufacturing Services AG ist mit den Bestimmungen vertraut, um sicherzustellen, dass sie rechtskonform beliefern kann.

Unsere Produkte aus Metall und Kunststoff gelten im Sinne von REACH als Erzeugnisse (engl. articles; vgl. Guidance on requirements for substances in articles).

Für den Import von Erzeugnissen entfällt die Registrierungspflicht, wenn

- keine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen (Legierungsbestandteilen) in Mengen von über einer Tonne pro Jahr stattfindet;
- keine besonders besorgniserregenden Stoffe in Konzentrationen von über 0,1 Gewichtsprozent vorhanden sind.

Uns sind keine Anwendungen bekannt, in denen aus unseren Produkten Stoffe beabsichtigt freigesetzt werden.

Unsere Produkte enthalten auch keine in der REACH-Verordnung aufgelisteten besorgniserregenden Stoffe in Konzentrationen über 0,1 Gewichtsprozent.

Somit besteht keine Registrierungspflicht für den Import unserer Produkte.

Auf der Beschaffungsseite wird die Registrierung der zugekauften Produkte kontinuierlich durch uns überprüft.